

## **Aufgabe 2**

a) Die Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für die Risiken des Legebetriebes, wenn Dotter für P- oder S-Schäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Diese Haftpflichtbestimmungen können sich aus dem Deliktsrecht, aus vertraglichen Haftpflichtbestimmungen (Pflichtverletzung §§ 280, 241 BGB) oder aus Sondergesetzen, z. B. dem Produkthaftungsgesetz, ergeben. Die Haftpflichtversicherung übernimmt im Versicherungsfall die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unbegründeter Ansprüche bzw. die Befriedigung begründeter Ansprüche. Personenschäden sind mitversichert und somit reicht bislang die Deckung aus. Auf die Anspruchsgrundlage kommt es dabei nicht an.

b) Landwirtschaftliche Produkte werden jetzt auch vom Produkthaftungsgesetz erfasst. Somit ergibt sich für P-Schäden auch eine Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Anspruch auf Schmerzensgeld ist ebenfalls gegeben, § 8 Produkthaftungsgesetz.

Anders ist die Situation, wenn Dotter künftig Eier an weiterverarbeitende Betriebe verkauft und diesen Betrieben selbst bei der Weiterverarbeitung verseuchter Eier ein Schaden entsteht. Nach dem Produkthaftungsgesetz gibt es keine Haftung für V-Schäden oder für Sachschäden im gewerblichen Bereich.

c) Bei der Belieferung weiterverarbeitender Betriebe muss die derzeitige Deckung überprüft und erweitert werden. Bei der Weiter- oder -bearbeitung fehlerhafter (dioxinbelasteter) Produkte können V-Schäden entstehen. Diese sind nicht Gegenstand der AHB-Deckung. Daher ist eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit Einschluss der Zusicherungshaftung und der Mitversicherung von Verbindungs- und Vermischungsschäden sowie der verbesserten Serienschadenklausel zu empfehlen.

## **Aufgabe 4**

a) Nach PHV BBR besteht Deckung, da Sohn Andreas mitversichert gilt. Gedeckt ist natürlich auch eine eventuell vorliegende Aufsichtspflichtverletzung der Eltern. Zu berücksichtigen ist hier die Sonderklausel über „deliktsunfähige“ Kinder. Nach § 828 BGB nF gelten Kinder bis zum zehnten Lebensjahr als deliktsunfähig in Zusammenhang mit Schadensfällen mit Kfz. Nach den Südsternebedingungen beruft sich der Versicherer nicht auf Deliktsunfähigkeit von Kindern bis zur Schadenhöhe von 2.500 €, ohne dass dies Rechte des Geschädigten begründet.

b) West verlangt Schadenersatz von Andreas; dem kann Deliktsunfähigkeit des Andreas nach § 828 BGB nF entgegengehalten werden. West hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## GEPRÜFTE/- R VERSICHERUNGSFACHWIRT/-IN

### Lösungsvorschlag Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung vom 16. Oktober 2003

West kann nicht gegen die Eltern aus Aufsichtspflicht vorgehen. Die Eltern können wohl ausreichend nachweisen, dass sie Aufsicht ordnungsgemäß geführt haben. Außerdem wäre solch ein Schaden wohl auch bei „gehöriger Aufsicht“ entstanden. Eltern können Kinder nicht immer an der Hand halten. Alter spielt auch eine Rolle. Einen 9  $\frac{1}{2}$ -Jährigen darf man sicherlich auch in diesen zeitlichen Abständen auf einer Spielstraße „toben“ lassen.

**Hinweis:** MwSt.-Problematik sollte Prüfungsteilnehmer bei Lösung ansprechen und dabei auf Basis des § 249 BGB nF die Zahlung der MwSt. ablehnen bzw. nur Zahlung zusagen, wenn Rechnung vorgelegt wird.

- c) Schmerzensgeldansprüche sind gerechtfertigt, wobei sich über die Höhe noch streiten lässt. Nach § 7 StVG nF haftet West aus der Betriebsgefahr des Kfz auch für Schmerzensgeld. Entlastungsgrund „unabwendbares Ereignis“ ist zumindest in § 7 StVG nF gestrichen, höhere Gewalt liegt hier nicht vor.